

Weibliche Genitalverstümmelung im Kanton Freiburg

—
Leitfaden für die Betreuung zuhanden der
Fachpersonen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Aujourd'hui j'ai 35 ans
filles et je ne veux pas
subissant ce que j'ai
souffert. Je ne le f
si je suis une mère

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) in Kürze | 4 |
| 2.1 | FGM, was ist das?..... | 4 |
| 2.2 | Wer ist betroffen? | 4 |
| 2.3 | Was sind die Folgen? | 4 |
| 2.4 | Was sagt das Gesetz? | 4 |
| 3 | Was ist im Zweifelsfall zu tun? | 5 |
| 3.1 | Schema für die Betreuung..... | 6 |
| 4 | Vorgehen im Notfall | 7 |
| 5 | Tipps im Falle einer Intervention | 8 |
| 5.1 | Mit Vorsicht handeln | 8 |
| 5.2 | Den Kontakt halten | 8 |
| 5.3 | Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis wahren | 8 |
| 5.4 | Barrierefrei kommunizieren | 8 |
| 6 | Wo bekomme ich entsprechende Unterlagen? | 9 |

1 Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Fachpersonen des Kantons Freiburg, die Mädchen, jungen Frauen oder Eltern begegnen könnten, die mit der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung (Englisch: *Female Genital Mutilation*, FGM) konfrontiert sind.

Ziele des Leitfadens:

- > Präsentation und Koordination der Rollen der betroffenen Akteurinnen und Akteure;
- > Weiterleitung und Unterstützung der Fachpersonen im Rahmen einer vernetzten und hochwertigen Betreuung;
- > respektvolle Begleitung der betroffenen Mädchen oder jungen Frauen und ihrer Familien.

2 Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) in Kürze

Diese Einleitung will einen allgemeinen Überblick über das Thema liefern und die Fachpersonen bei der ersten Einschätzung der Situationen unterstützen¹.

2.1 FGM, was ist das?

FGM umfasst die teilweise oder ganze Entfernung der äusseren weiblichen Genitalien oder sonstige Verletzungen der weiblichen Genitalien aus nicht-medizinischen Gründen. Es gibt unterschiedliche Formen der FGM, die von der Entfernung der Klitoris (Sunna) bis zur partiellen oder totalen Entfernung der äusseren Genitalien und zum Zuziehen der Scheide (Infibulation) reichen.

2.2 Wer ist betroffen?

Mädchen und Frauen jeden Alters, sämtlicher Gesellschaftsschichten und Konfessionen, aus den verschiedenen Ländern Afrikas, dem Mittleren Osten oder Asiens. Auf dem afrikanischen Kontinent ist jede dritte Frau von FGM betroffen. Aufgrund der Migrationsflüsse ist FGM heute auch in den europäischen Ländern anzutreffen, namentlich auch in der Schweiz.

2.3 Was sind die Folgen?

Die kurz- und mittelfristigen Folgen einer FGM sind schlimm. Die Betroffenen klagen über extreme Schmerzen, Blutungen, Brennen beim Wasserlassen und Infektionen. Weitere negative Konsequenzen können sich bei einer Geburt, beim Geschlechtsverkehr oder noch auf psychischer Ebene äussern. FGM stellt eine Gefahr für die Gesundheit der Mädchen und Frauen dar.

B. ist eine frisch verheiratete 30-Jährige, die als kleines Mädchen beschnitten wurde. Sie sucht bei der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit nach Rat, denn der Geschlechtsverkehr mit ihrem Mann bereitet ihr grosse Schmerzen.

2.4 Was sagt das Gesetz?

In der Schweiz ist FGM illegal. Gemäss Artikel 124 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird jede Person, die «die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt» ausdrücklich bestraft, und zwar unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Einverständnis des Mädchens oder der jungen Frau geschieht. Unter gewissen Voraussetzungen kommt das Schweizerische Strafrecht auch dann zum Tragen, wenn die FGM im Ausland erfolgte. FGM wird auch in verschiedenen internationalen Vereinbarungen verurteilt und in manchen Herkunftsländern ist sie gesetzlich verboten. Mädchen und junge Frauen, die FGM erleiden, gelten als Opfer; als solche können sie sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)² berufen und eine entsprechende Unterstützung beantragen.

¹ Mehr dazu in: «Weibliche Genitalverstümmelung: Didaktisches Handbuch für Fachpersonal in der Schweiz», Internationales Institut der Kinderrechte (IDE), Sitten, Schweiz, Juni 2012.

² Näheres zum OHG: www.fr.ch/sasoc/de/pub/lavi.htm.

3 Was ist im Zweifelsfall zu tun?

In den betroffenen Familien kommt die FGM-Problematik nur selten oder gar nicht zur Sprache. Manchmal wissen die Mädchen oder die jungen Frauen gar nicht, dass eine FGM vorgenommen wurde. Folglich werden sie dieses Thema auch nicht von selbst ansprechen.

Es gibt jedoch Anzeichen, die bei gemeinsamem Auftreten aufhorchen und auf eine vergangene oder bevorstehende FGM schliessen lassen sollten:

- > wiederholte, lang andauernde Toilettenbesuche;
- > wiederholte, meist nicht ärztlich bescheinigte Abwesenheit der Schülerin (Bettlägerigkeit während der Periode);
- > Verweigerung der Teilnahme an bestimmten sportlichen Tätigkeiten aufgrund von Schmerzen;
- > Konzentrationsmangel, Verschlechterung der schulischen Leistung;
- > längere unbegründete Abwesenheit, Reise ins Heimatland;
- > frühere FGM-Fälle in der Familie;
- > Herkunft aus einem Land mit hoher FGM-Rate.

Der Klassenlehrer von Y. (15 Jahre) macht sich Sorgen und informiert die Schulleitung. Er hat festgestellt, dass das Mädchen jeden Monat krankheitshalber fehlt, nur ungerne am Sportunterricht teilnimmt und im Unterricht schon zwei Mal in Ohnmacht gefallen ist.

Wenn Sie als Fachperson bei einem Mädchen oder einer jungen Frau ein Verhalten feststellen, das Sie beunruhigt, oder wenn Sie sich Fragen im Zusammenhang mit FGM stellen, kontaktieren Sie die:

FREIBURGER FACHSTELLE FÜR SEXUELLE GESUNDHEIT (FFSG)

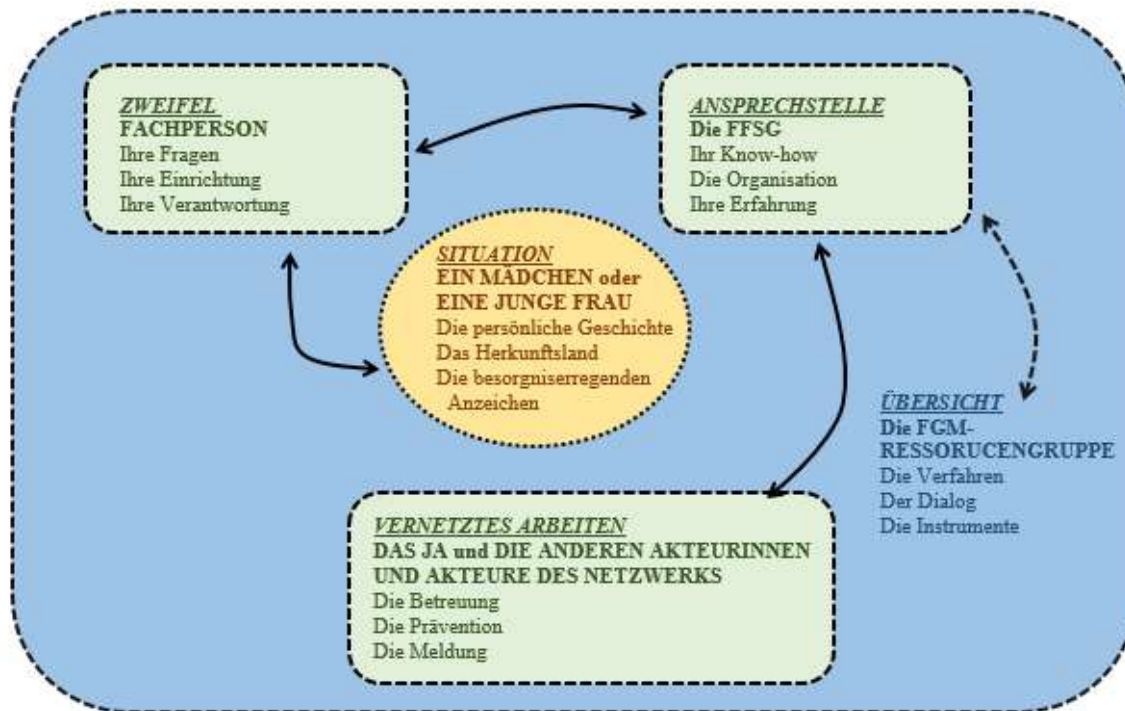
Rue de la Grand-Fontaine 50
1700 Freiburg
Tel.: 026 305 29 55
E-Mail: sante.sexuelle@fr.ch

Mo und Fr: 8.30 bis 17 Uhr
Di und Mi: 8.30 bis 11.30 und 14 bis 17 Uhr
Do: geschlossen

Die Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG) bietet kostenlose und vertrauliche Beratungsgespräche an. Die Themen der sexuellen Gesundheit werden unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der ratsuchenden Person sowie ihres psychosozialen Umfelds behandelt.

3.1 Schema für die Betreuung

Dieses Schema zeigt die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren in Situationen, die keinen Notfall darstellen. Das Opfer bleibt im Mittelpunkt des Interesses. Das beteiligte Netzwerk bekommt ein Feedback zum Fortschreiten der Situation, unter Berücksichtigung des Amts- und Berufsgeheimnisses. Es beteiligt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Handhabung der Situation.



Ein Mädchen oder eine junge Frau erlebt eine **SITUATION**, welche die Aufmerksamkeit einer Fachperson auf sich zieht.

Eine Fachperson hegt **ZWEIFEL** und glaubt, dass ein Mädchen oder eine junge Frau Opfer von FGM werden könnte bzw. geworden ist. Ihre Einrichtung sagt ihr, wie sie auf interner Ebene vorgehen muss. Dieser Leitfaden beschreibt, wie die verfügbaren Ressourcen im Kanton eingeschaltet werden können.

Die FFSG ist die kantonale **ANSPRECHSTELLE** in Sachen FGM. Sie steht sowohl den Fachpersonen als auch den Opfern für Auskünfte und eine individuelle Betreuung zur Verfügung. Wenn nötig, ruft sie das Netzwerk zusammen, um die Situation zu klären. Ausserdem ist sie Garantin der FGM-Ressourcengruppe.

Die Hauptpartner des **NETZWERKS** sind die FFSG und das Jugendamt (JA). Akteurinnen und Akteure wie die ORS Service AG, das Frauenhaus und Opferberatungsstelle, die Paar- und Familienberatung, das freiburger spital (HFR) usw. können je nach Fall ebenfalls Teil des Netzwerks sein. Das JA muss wenn nötig die Schutzbehörde einschalten; daneben leistet es eine umfassende Präventionsarbeit.

Die **FGM-RESSORCENGRUPPE**³ trifft sich regelmässig, um den Dialog zwischen den Partnerinnen und Partnern zum Thema FGM aufrechtzuerhalten, die Präventionsarbeit fortzusetzen und die Verfahren sowie die Arbeitsinstrumente für die FFSG und das JA auf dem neusten Stand zu halten.

³ Diese Gruppe besteht derzeit aus Vertreterinnen und Vertretern der FFSG und des JA, des HFR, der ORS Service AG, dem Frauenhaus, der Paar- und Familienberatung und der Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismoprävention (IMR).

4 Vorgehen im Notfall

Im Bereich der FGM spricht man von einem Notfall, wenn die Fachperson feststellt, dass es unmöglich ist, das Mädchen oder die junge Frau mit dem üblichen Verfahren zu schützen. Dazu kann es kommen:

- > **wenn das Netzwerk nicht schnell genug eingeschaltet werden kann** (am Wochenende, abends, an Feiertagen o. ä.);
- > **wenn eine unmittelbare Gefahr für das Mädchen besteht** (z. B. eindeutige Planung einer FGM, geplante Reise, Besuch eines Mitglieds der Gemeinschaft, das für die FGM-Praxis bekannt ist, usw.).

Die Kinderkrankenschwester macht sich grosse Sorgen um die Kleine R. (2 Monate). Das Netzwerk wurde bereits eingeschaltet, doch am Freitagnachmittag erfährt sie plötzlich, dass die Familie am nächsten Tag ins Ausland reisen will.

Wenn Sie als Fachperson die Situation als Notfall einstufen, kontaktieren Sie bitte das:

JUGENDAMT (JA)

Boulevard de Pérolles 24
1700 Freiburg
Tel.: 026 305 15 30

Mo bis Fr: 8 bis 11.00 und 14 bis 17 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten, am
Wochenende und an Feiertagen:
Polizeinotruf 117

5 Tipps im Falle einer Intervention

5.1 Mit Vorsicht handeln

FGM-Situationen erfordern nur selten ein dringendes Eingreifen. Durch ruhiges Handeln kann das Wohlbefinden des Mädchens und der Familie oftmals gewahrt werden. Eine vorsichtige Zuhörerhaltung ist unerlässlich, um nicht noch mehr Schaden anzurichten.

Y. und F. haben sich geweigert, ihre drei Mädchen einer FGM zu unterziehen. Seit einiger Zeit werden sie jedoch von ihrer Gemeinschaft dazu gedrängt, die Tradition zu respektieren. Das Paar kann mit der Sozialarbeiterin darüber sprechen und findet somit die nötige Unterstützung, um an seinem Entscheid festzuhalten.

5.2 Den Kontakt halten

Indem der Arbeit mit der Familie besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und die Rollen der Betreuung und der «Kontrolle» oder Anklage auseinandergelassen werden, kann der Kontakt mit dem Herkunftsmilieu aufrechterhalten werden. Ausserdem wird es dadurch möglich, die Eltern bei ihrem allfälligen Entscheid gegen eine FGM zu unterstützen. Der Kontakt zu den Akteurinnen und Akteuren muss auch nach der Klärung der Situation aufrechterhalten werden. Auch müssen diese stets auf die erforderliche Unterstützung zählen können.

5.3 Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis wahren

Als betroffene Fachperson unterliegen sie höchstwahrscheinlich dem Amtsgeheimnis (Lehrperson, Sozialarbeiter/in usw.) oder der Schweigepflicht (Gesundheitsberufe). Trotzdem können Sie das Netzwerk einschalten:

- > wenn das Mädchen oder die junge Frau ihr Einverständnis dazu gegeben haben (falls dieses mündlich ist, müssen Sie es sorgfältig dokumentieren);
- > wenn die Kinderschutzbehörde zum Schutze einer minderjährigen Person eingeschaltet wird (Art. 364 Schweizerisches Strafgesetzbuch);
- > wenn Sie als Gesundheitsfachperson die Strafverfolgungsbehörden einschalten (Art. 90a Abs. 2 Gesundheitsgesetz);
- > wenn die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) Sie von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat;
- > wenn Sie die Ihnen direkt vorgesetzte Person informiert haben und die zuständige Behörde ihr Einverständnis gegeben oder Sie schriftlich vom Amtsgeheimnis entbunden hat.

5.4 Barrierefrei kommunizieren

Schalten Sie im Zusammenhang mit FGM für die Handhabung von Situationen mit fremdsprachigen Personen unbedingt eine interkulturelle Dolmetscherin oder einen interkulturellen Dolmetscher ein. Caritas Schweiz führt die Vermittlungsstelle für interkulturelle Übersetzung «se comprendre» (Boulevard de Pérolles 55, 1705 Freiburg, Tel.: 026 425 81 30, Website: www.secomprendre.ch).

6 Wo bekomme ich entsprechende Unterlagen?

Bei der Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusprävention (IMR):

Das IMR stellt spezifische Unterlagen zum Thema FGM zur Verfügung, namentlich:

- > das didaktische Handbuch für Fachpersonal in der Schweiz «Weibliche Genitalverstümmelung», herausgegeben vom Internationalen Institut der Kinderrechte (IDE) in Sitten. Dazu gehört auch der Film: « Femmes mutilées, plus jamais ! » (2007) von Fathiya Ali Aden und Sarah Osman, in Zusammenarbeit mit Carole Roussopoulos.
- > verschiedene Flyer mit nützlichen Informationen und Adressen (auf Deutsch, Französisch, Amharisch, Englisch, Arabisch und Somali). Diese können auch online heruntergeladen werden.

Bei der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG):

Dieser Leitfaden kann u. a. auf der Website der FFSG heruntergeladen werden. Die Website enthält ebenfalls einige Informationen zum Thema FGM. Unterlagen und zusätzliche Informationen können bei den Sexualpädagoginnen der FFSG eingeholt werden.

Bei Terre des Femmes Schweiz:

Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusprävention (IMR)

Grand-Rue 26

1700 Freiburg

Tel.: 026 305 14 85

E-Mail: integration@fr.ch

Website: www.fr.ch/imr/fgm

Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG)

Rue de la Grand-Fontaine 50

1700 Freiburg

Tel.: 026 305 29 55

E-Mail: sante.sexuelle@fr.ch

Website: www.fr.ch/ffsg

TERRE DES FEMMES Schweiz

Standstrasse 42

3014 Bern

Tel: 031 311 38 79

Website: www.terre-des-femmes.ch/de

Bei Sexuelle Gesundheit Schweiz:

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz

Marktgasse 36

3011 Bern

Tel.: 031 311 44 08

E-Mail: info@sante-sexuelle.ch

Website: www.sexuelle-gesundheit.ch

**Service du médecin cantonal SMC
Kantonsarztamt KAA**

Centre fribourgeois de santé sexuelle
Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit
Grand Fontaine 50
1700 Freiburg
T +41 26 305 29 55, F +41 305 29 57

www.fr.ch/ffsg

Herausgabe:

Dezember 2016

Titelbild:

Original auf Französisch, Auszug eines handschriftlich verfassten Berichts einer somalischen Mutter, aus: «*Weibliche Genitalverstümmelung: Didaktisches Handbuch für Fachpersonal in der Schweiz*», Internationales Institut der Kinderrechte (IDE), Sitten, Schweiz, Juni 2012, S.32.

Unterstützt durch:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Bureau de l'intégration des migrant-e-s
et de la prévention du racisme IMR
Fachstelle für die Integration der MigrantInnen
und für Rassismusprävention IMR

Partner:

- > Jugendamt (JA)
- > freiburger spital (HFR)
- > Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)
- > Paar- und Familienberatung Freiburg
- > ORS Service AG
- > Frauenhaus Freiburg